

(AGV) Allgemeine Veranstaltungsbedingungen
der KG Rot-Weiß Lindlar e.V.

1. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und dem Betreten der Veranstaltungsortlichkeit werden diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen von jedem Besucher anerkannt. Bei einer Weitergabe der Eintrittskarte an Dritte haftet der Käufer für die Kenntniserlangung und das Anerkenntnis dieser AVB durch den Dritten. Durch den Erwerb der Eintrittskarte kommt eine vertragliche Beziehung zwischen dem Käufer und der KG Rot-Weiß Lindlar e.V., im weiteren nur kurz KG genannt zustande. Die KG darf Personen mit Eintrittsbändern, Stempeln, etc. markieren.
2. Jeder Besucher ist verpflichtet, auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Jugendschutzgesetz (JuSchG; siehe Aushang im Bereich des Vorverkaufstisches) und auch das Rauchverbot im Zelt zu beachten. Verstöße Dritter sind umgehend beim Sicherheitspersonal zu melden.
3. Personen, die Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet sind, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt, es sei denn, der Aufsichtspflichtige hat seiner Aufsichtspflicht genügt oder der Schaden wäre auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden (§832 BGB).
4. Den Anweisungen des Sicherheits-, sowie Veranstaltungspersonals ist Folge zu leisten. Wir behalten uns vor, Personen, die auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten (z.B. Diebstahl, Drogenhandel, Körperverletzung) begehen oder Dritte den Ablauf der Veranstaltung gefährden von der Veranstaltung ohne Rückerstattung des Eintrittspreises zu verweisen.
5. Wir behalten uns vor den Eintritt bestimmten, insbesondere stark alkoholisierte Personen zu verwehren. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt generell nicht gestattet. Ein Altersnachweis muss mitgeführt werden.
6. Aus akustischen und technischen Gründen kann es an bestimmten Stellen innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu erhöhten Lautstärkekonzentrationen kommen. Für den Schutz vor Hörschäden ist der Veranstaltungsbesucher selbst verantwortlich.
7. Der Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen sowie die Beschädigung jeglicher Art von Gegenständen und Diebstahl wird strafrechtlich verfolgt.
8. Für Personen- und Sachschäden wir keine Haftung übernommen, sofern der Schaden auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Die gilt auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Besuch erfolgt auf eigene Gefahr. Die KG erklärt sich jedoch bereit, alle rechtlichen Auflagen zu erfüllen um eine reibungslose Veranstaltung zu gewährleisten.
9. Die KG haftet nicht für Änderungen im Programm- und Festablauf. Eine Rückerstattung findet nicht statt. Ersatzansprüche sind gänzlich ausgeschlossen, wenn eine Absage wegen höherer Gewalt oder nach behördlicher Anordnung erfolgt, es sei denn, die Anordnung hat der Veranstalter zu vertreten.
10. Brandschutzordnung sowie Flucht- und Rettungsplan sind im Gefahrenfall zu beachten.
11. Von der Veranstaltung werden Bild- und Tonaufzeichnungen aus Sicherheits- und Werbegründen erstellt bzw. Live übertragen. Der Besucher überträgt das Recht am eigenen Bild sowie alle eventuell entstehenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechte ausschließlich, übertragbar, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt an den herzustellenden und gegebenenfalls später bearbeiteten Ton- und/oder Bildaufnahmen und an jeglicher daraus resultierenden sonstigen Produktion an den Veranstalter. Der

Veranstalter behält sich vor, diese Medien zu Werbezwecken zu veröffentlichen. Falls dies von der Besucherseite verwehrt wird, ist darauf eindeutig bei der Aufnahme zu verweisen.

12. Es ist untersagt, sämtliche Gegenstände aus Glas, Waffen aller Art, Fackeln, pyrotechnische Gegenstände, sowie sonstige gefährliche Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen. Der Veranstalter darf Taschen durchsuchen und bei Nichteinhaltung kann er Besuchern mit verbotswidrig mitgeführten Dingen den Eintritt verweigern. Zur Kontrolle der Einhaltung des Mitführverbotes ist der Veranstalter zu einer optischen und manuellen Prüfung von Taschen und Kleidung, sowie am Körper berechtigt.
13. Die Bestuhlung ist vom Oberbergischen Kreis vorgeschrieben und bedarf strengster Einhaltung. Zuwiderhandlungen können mit dem Ausschluß von der Veranstaltung geahndet werden.
14. Für die großen Zelt-Karnevalssitzungen (Damen- & Herrensitzungen) darf man maximal 50 Karten pro Person bestellen. Diese müssen mind. 18 Jahre alt sein.
15. Notausgänge sind freizuhalten.
16. Auf Beschallung, Beleuchtung und Programmdarbietung hat die KG keinen Einfluß und übernimmt hierfür keine Haftung.
17. Verhält sich ein Besucher nicht dementsprechend, so dass andere Personen die Sitzung nicht in normaler Form genießen können, oder dass andere zu Schaden kommen, so kann der Veranstalter jeder Zeit vom Hausrecht Gebrauch machen und Besucher von der Veranstaltung ausschließen. Dieses Hausverbot kann auch für Folgeveranstaltungen erteilt werden.
18. Gerichtstand ist Lindlar.
19. Durch die Unwirksamkeit eines oder mehrerer Teilen dieser Bedingungen wird die Wirksamkeit der Übrigen nicht berührt.

Lindlar, den 17.05.2017 (geänderte Version vom 01.01.2014)
Der Vorstand